

SATZUNG DES WANDERCLUBS

REDWITZ E. V.

Stand: 2. Februar 1988

Satzung des Wanderclubs Redwitz e. V.

I. Zweck der Gemeinschaft

§ 1

Der Verein führt den Namen "Wanderclub Redwitz e. V.", hat seinen Sitz in Redwitz und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lichtenfels eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1955 und zwar insbesondere durch Ausübung des Wandersports mit Geselligkeit.

§ 2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember. Die Gemeinschaft ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 3

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaft. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Ein- und Austritt der Mitglieder

§ 5

Mitglied kann jede unbescholtene Person ohne Anschauung ihrer politischen und religiösen Bekenntnisse werden. Die Aufnahmemeldung ist schriftlich an die Vorstandschaft zu richten. Vorstand und Ausschuss entscheiden über die Aufnahme, wobei mindestens ein Vorsitzender anwesend sein muß. Bei Stimmengleichheit und Stimmenmehrheit ist die Aufnahme als vollzogen zu betrachten

Amtgericht Lichtenfels
Blatt: - 2. Febr. 1988
Nr. 34
KstNr. 634/SL
DM

Alle Mitglieder genießen:

- a) Entscheidendes Stimmrecht (ab 16. Lebensjahr)
- b) Wahlfähigkeit zur Vorstandschaft (ab 18. Lebensjahr) und zum Ausschuß, wenn sie sich verpflichten, ein ihnen übertragenes Amt zum Wohle des Wanderclubs Redwitz e. V. auszuüben.

§ 7

entfällt

§ 8

Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Vorstandschaft, über die Ernennung von Ehrenvorständen die Generalversammlung oder die Jahreshauptversammlung. Ein Ehrenvorstand hat Sitz und Stimme im Ausschuß. Alle Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände sind beitragsfrei.

§ 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch freiwilliges Ausscheiden oder durch Ausschluß des Mitgliedes. Über den Ausschluß entscheidet der Ausschuß zusammen mit der Vorstandschaft. Bei Stimmgleichheit gilt der Betroffene nicht als ausgeschlossen. Das freiwillig ausgetretene oder ausgeslossene Mitglied geht aller Rechte aus der Gemeinschaft verlustig. Die Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand abzugeben.

III. Beiträge

§ 10

Die Beitragsätze für alle Mitglieder sind gleich. Die Beiträge können sich infolge der Wirtschaftsfrage ändern und werden dann vom Vorstand und dem Ausschuß neu festgelegt.

IV. Organe des Vereins

§ 11

Die Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand
- b) Vorstandschaft
- c) Ausschuß
- d) Mitgliederversammlung

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zwar jeder für sich allein. Der 2. Vorsitzende ist gegenüber dem Verein verpflichtet nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden von der Vertretungsbefugnis Gebrauch zu machen.

§ 13

Die Vorstandschaft besteht aus

- | | |
|------------------|------------------|
| 1. Vorsitzenden | 2. Vorsitzenden |
| 1. Schriftführer | 2. Schriftführer |
| 1. Kassenwart | 2. Kassenwart |
| 1. Wanderwart | 2. Wanderwart |

§ 14

1) Der 1. Vorsitzende repräsentiert den Verein, er lenkt das Vereinsgeschehen und ist den Mitgliedern gegenüber für ordnungsgemäße Vereinsleitung verantwortlich.

Der 2. Vorsitzende ist für die Vorbereitung und den Ablauf des inneren Vereinsgeschehens verantwortlich; er vertritt den 1. Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.

2) Der 1. Schriftführer ist verantwortlich für den externen Schriftverkehr und für die Verteilung der eingehenden Post an die zuständigen Organe des Vereins. Er stellt den Jahresbericht zusammen und führt die Protokolle der Mitgliederversammlungen. Er verfolgt die Mitgliederbewegungen.

Der 2. Schriftführer ist für den internen Schriftverkehr verantwortlich und führt die Protokolle der Vorstandssitzungen.

3) Der 1. Kassier verwaltet das gesamte Vermögen der Gemeinschaft und führt ordnungsgemäß Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er erstattet alljährlich der Hauptversammlung einen schriftlichen, von zwei Kassenrevisoren vorher geprüften Rechnungsbericht. Die Kassengeschäfte müssen alljährlich zweimal unangemeldet von den Kassenrevisoren geprüft werden. Die Revisoren sind in der Jahreshauptversammlung zu bestimmen.

Der 2. Kassier übernimmt das Beitragswesen und unterstützt den 1. Kassier.

4) Die Wanderwarte sind für Wanderungen sowie für die Festlegung der Wanderstrecken verantwortlich.

§ 15

Die Neuwahlen zur Vorstandschaft erfolgen durch die Generalversammlung an einem festgesetzten Tag nach Ablauf von 2 Jahren. Die Vorstandschaft bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Ausgeschiedene Mitglieder der Vorstandschaft sind wieder wählbar. Die Wahl ist offen oder auf Antrag geheim mit Stimmzetteln durchzuführen. Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand. §18 gilt entsprechend.

Zur Unterstützung der Vorstandschaft ist bei der Generalversammlung ein Ausschuß zu wählen. Er besteht aus 5 Mitgliedern. Die Mitglieder dieses Ausschusses können wieder gewählt werden. Die Wahl kann auf Antrag geheim mit Stimmzettel durchgeführt werden. Der Ausschuß wird jeweils von der Vorstandschaft einberufen. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Vorstandschaft in allen Angelegenheiten zu unterstützen. Weiterhin steht dem Ausschuß ein Aufsichtsrecht über die Arbeit der Vorstandschaft zu.

§ 17

Bei Ausschusssitzungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit, wobei jeder stimmberechtigt ist. Zur Gültigkeit der Ausschußbeschlüsse ist die rechtzeitige Ladung sämtlicher Ausschußmitglieder erforderlich. Zur Ausschusssitzung gehört in jedem Falle die Vorstandschaft, wobei mindestens ein Vorsitzender anwesend sein muß. Innerhalb des Ausschusses können Unterausschüsse gebildet werden.

§ 18

Alljährlich muß eine ordentliche Hauptversammlung vom Vorstand einberufen werden. Die Einladung hierzu muß mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstag durch Aushang im Schaukasten erfolgen. Stimmrecht haben alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmberechtigung ist nicht statthaft. Die Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten und vom 1. Vorsitzenden und vom 1. Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 19

Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird mit Wirkung gegen Dritte eingeschränkt hinsichtlich des An- und Verkaufs von Grundstücken und der Aufnahme von Hypotheken und Krediten in Höhe von mehr als 500,— DM. Für solche Handlungen ist eine 2/3 Mehrheit der Ausschusssitzung notwendig.

§ 20

Sonstige außerordentliche Versammlungen können von der Vorstandschaft je nach Bedarf einberufen werden. Eine solche muß jedoch einberufen werden, wenn der vierte Teil aller Mitglieder unter Angabe des Grundes diesen Antrag stellt.

§ 21

Jedes Mitglied ist berechtigt Anträge in der Hauptversammlung zu stellen. Jedoch müssen die Anträge, welche den Grundbesitz oder das Vermögen der Gemeinschaft betreffen, mindestens 4 Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich der Vorstandschaft gemeldet werden.

V. Auflösung der Gemeinschaft

§ 22

Die Gemeinschaft kann sich nur auflösen, wenn mehr als 4/5 aller stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

§ 23

Bei Auflösung der Gemeinschaft oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes derselben wird über die Verwendung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Gemeinschaft ein Beschluß einer zu diesem Zweck einzuberufenden Generalversammlung herbeigeführt. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gemeinschaft ist das Vermögen soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden; z.B. an die Gemeinde, der zu verwendende Zweck muß noch angegeben werden.

§ 24

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 25

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten die Bestimmungen des BGB.

Redwitz a. d. Rodach, 29. Dezember 1987

Janus Jundelis
1. Vorsitzender

Manfred Weidlich
2. Vorsitzender

Maritina Wagner
1. Schriftführer

Manus Jundelis
2. Schriftführer

Heinz Jöckel
1. Kassier

Manus Jundelis
2. Kassier

Gerhard Böcher
1. Manderwart

Manus Jundelis
2. Manderwart

Manus Jundelis
Ausschubmitglied

Manus Jundelis
Ausschubmitglied